

MÄRKISCHER KREIS · Heedfelder Straße 45 · 58509 Lüdenschel

Kreistagsfraktion
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
- Geschäftsstelle -

nachrichtlich per E-Mail
Geschäftsstellen der
Kreistagsfraktionen MK

Peter Tüch
Zimmer 503
Durchwahl: 02351 966-6873
Telefax: 02351 966-6276
E-Mail: p.tuech@maerkischer-kreis.de
Zentrale: 02351 966-60

Geschäftszeichen: 46-32.30.11-WEA
23. März 2017

Windkraftanlagen im Märkischen Kreis

Ihre Anfrage vom 3. März 2017

Sehr geehrte Frau Oehmke,

mit o. g. Anfrage bitten Sie um einen Sachstandsbericht zur Windenergie im Märkischen Kreis.

Frage 1: An welchen Standorten innerhalb des Märkischen Kreises sind Windkraftanlagen geplant?

Frage 2: Für welche Standorte liegen Genehmigungsanfragen/Anträge vor?

Frage 3: Für welche Standorte sind bereits Genehmigungen erteilt worden?

Die betroffenen Standorte mit den jeweiligen Windenergieanlagen (WEA) können Sie der anliegenden Übersicht entnehmen.

Frage 4: Welche Auflagen wurden für die einzelnen Anlagen ausgesprochen?

Aufgrund der Vielzahl der in der Vergangenheit erteilten Genehmigungen für WEA im MK sowie der Komplexität der Genehmigungsinhalte im Einzelfall, erfolgt nachfolgend eine Beschränkung auf die wesentlichen Inhalte, die üblicherweise Gegenstand einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für WEA sind. Bei Bedarf kann selbstverständlich Einsicht in WEA-Genehmigungen genommen werden.

Bündelungswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere die WEA betreffende behördliche Entscheidungen ein. Dabei handelt es sich insbesondere um

- die **Baugenehmigung** gem. § 63 Abs. 2 der Landesbauordnung (BauO NRW),
- die **Waldumwandlungsgenehmigung** gem. § 9 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i. V. m. § 39 Landesforstgesetz (LFoG NRW),
- **Ausnahmen oder Befreiungen von den Verboten des Landschaftsschutzes** gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 75 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW).

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht in den Bescheid eingeschlossen sind. Dies betrifft insbesondere ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen.

Stellungnahmen von Behörden

Nach § 6 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassene Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Für die Prüfung dieser Voraussetzungen holt die Immissionsschutzbehörde gem. § 10 (5) BImSchG die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Folgende Behörden werden in einem Verfahren zur Genehmigung einer WEA beteiligt:

- Zuständige Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) sowie als zuständige Brandschutzdienststelle und als Untere Denkmalbehörde,
- Angrenzende Gemeinde(n),
- Bezirksregierung Arnsberg nach § 11 der 9. BImSchV,
- Bezirksregierung Münster gem. §§ 14, 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG),
- Bundesnetzagentur nach § 11 der 9. BImSchV,
- Fachdienst 30 des Märkischen Kreises (Brandschutzdienststelle),
- Fachdienst 43 des Märkischen Kreises (Untere Naturschutzbehörde),
- Fachdienst 44 des Märkischen Kreises (Untere Abfallwirtschaftsbehörde),
- Fachdienst 45 des Märkischen Kreises (Untere Wasserbehörde),
- Fachdienst 46 des Märkischen Kreises (Untere Bauaufsicht),
- Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen nach § 11 der 9. BImSchV,
- Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen,
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen; Regionalforstamt,
- Landesbüro der Naturschutzverbände,
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe; Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur nach § 11 der 9. BImSchV,
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe; Archäologie für Westfalen nach § 11 der 9. BImSchV,
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen,
- Wehrbereichsverwaltung nach § 11 der 9. BImSchV.

Den Beteiligten wird Gelegenheit gegeben, die Antrags- und Planunterlagen zu prüfen, sich zu den entscheidungsrelevanten Punkten zu äußern und ihre Stellungnahmen abzugeben.

Das Ergebnis der Prüfung mündet in der Formulierung konkreter Nebenbestimmungen für den Genehmigungsbescheid, die immer im Zusammenhang mit den umfangreichen geprüften Antragsunterlagen des Antragsstellers zu sehen sind, die ebenfalls Gegenstand der Genehmigung sind.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 6 und 12 BImSchG sind Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) sowie Hinweise Bestandteil einer Genehmigung.

Bedingungen

1. Rückbauverpflichtung

Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB ist eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bankbürgschaft zu erbringen. Die Bürgschaft hat zugunsten des Märkischen Kreises als Gläubiger zu erfolgen. Die Höhe der Bürgschaft wird auf der Grundlage der Gesamtkosten der jeweiligen WEA berechnet.

2. Sicherheitsleistung für Kompensationsmaßnahmen

Zur Sicherstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gem. § 17 Abs. 5 BNatSchG eine Zahlung in Höhe der voraussichtlichen Kosten der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an den Märkischen Kreis zu erbringen.

3. Ersatzgeldzahlung

Für nicht ausgleichbare Eingriffstatbestände wird gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG eine Ersatzgeldzahlung zugunsten des Märkischen Kreises festgesetzt.

4. Erschließung und Abstandsflächen

Zur öffentlich-rechtlichen Sicherung der Erschließung, insbesondere vor dem Hintergrund der Absicherung einer Feuerwehrezufahrt zu den Betriebsstätten der WEA, sind die erforderlichen Baulasten gem. § 83 BauO NRW zu Lasten der Eigentümer im Baulastenverzeichnis einzutragen. Die Erschließung ist von einer angebundenen öffentlichen Straße bis zur jeweiligen Baufläche per Baulast zu sichern.

Die Einhaltung ggf. erforderlicher Abstandsflächen ist ebenfalls durch Baulasten zu sichern.

5. Umsetzung der Genehmigung

Die WEA sind innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Rechtskraft der Genehmigung zu errichten und in Betrieb zu nehmen. Anderenfalls erlischt die Genehmigung.

Auflagen

1. Allgemeines

Die Anlagen sind nach den geprüften Antragsunterlagen zu errichten, einzurichten und zu betreiben. Ein Betreiberwechsel ist der Unteren Immissionsschutzbehörde spätestens einen Monat vor Betriebsübergang anzuzeigen.

2. Abfallwirtschaft

Bei der Baumaßnahme anfallende Abfälle sind zu trennen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Abfälle zur Beseitigung sind auf eine dafür zugelassene Abfallentsorgungsanlage im Märkischen Kreis zu verbringen.

3. Arbeitsschutz

Arbeitsschutzmaßnahmen sind für alle Betreiber verbindlich und zwingend einzuhalten. Mit Konformitätserklärung nach Anhang II A der Richtlinie 89/392/EWG (Maschinenrichtlinie) ist der Nachweis zu erbringen, dass die maschinellen Einrichtungen der Windenergieanlagen in ihrer Anordnung entsprechend den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der v. g. Richtlinie beschaffen sind.

4. Archäologie

Zur Vermeidung einer Gefährdung von Bodendenkmalsubstanz durch die Verlegung von Kabeln und für die in diesem Fall erforderliche Einleitung archäologischer Maßnahmen ist die Kabelplanung vorab mit dem LWL - Archäologie für Westfalen abzustimmen.

5. Baurecht / Brandschutz

Nach Herstellung der Fundamente und der Bodenplatten, ist bei der Bauaufsichtsbehörde jeweils ein Nachweis über die Einhaltung der genehmigten Grundrissfläche und der Höhenlage der baulichen Anlage einzureichen. Bei der Ausführung der Fundamente sind u. a. die Ergebnisse aus vorzulegenden Bodengutachten sowie die Typenprüfung der jeweiligen WEA zu beachten.

Ein Brandschutzkonzept (BSK) gemäß § 9 Bau-PrüfVO ist Bestandteil der Genehmigungsurkunde. Die darin vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen sind für die WEA zu verwirklichen. Für Einsatz- und Rettungsdienstmaßnahmen durch die örtliche Feuerwehr sind sicher befestigte Zufahrts- und Aufstellmöglichkeiten (Kranzufahrts- und Kranaufstellflächen) zu schaffen und dauerhaft zu unterhalten.

6. Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur

Sofern Denkmale beeinträchtigt werden, sind Regelungen zur Minderung bzw. Verhinderung der Beeinträchtigung zu treffen. Dies kann auch Festlegungen zum zeitweisen Abschalten der WEA beinhalten.

7. Forstwirtschaft

Erforderliche Ersatzaufforstungen werden im Detail geregelt.

8. Gewässerschutz

Sofern die WEA in einer Wasserschutzzone errichtet wird, sind die Maßgaben der Schutz-zonen-Verordnung zu beachten.

Der Turmfuß (Turmboden unten) jeder Windkraftanlage ist als flüssigkeitsdichte und beständige Auffangwanne auszuführen. Die Auffangwanne muss in der Lage sein, das gesamte Volumen der in der Windkraftanlage verwendeten wassergefährdenden Stoffe sicher aufzunehmen.

Schadensfälle, bei denen wassergefährdende Stoffe in den Boden/Untergrund gelangen könnten, sind umgehend der örtlichen Feuerwehr und der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises zu melden.

Das Betanken der Baufahrzeuge während der Errichtung der Windenergieanlagen hat, soweit möglich, außerhalb des Wasserschutzgebietes zu erfolgen. Das Reparieren, Warten und Reinigen von Fahrzeugen und Maschinen ist in der Wasserschutzzone nicht zulässig. Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. das Grundwasser gelangen können oder gelangt sind, sind der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde und der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises unverzüglich anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

9. Immissionsschutz

Die Windenergieanlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschimmissionen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen (Gesamtbelastung) einzuhaltenden Immissionsrichtwerte beitragen.

In Abhängigkeit von den konkreten Gegebenheiten werden Beurteilungspegel an betroffenen, genau definierten Immissionsorten (z. B. Wohnhäusern im Einwirkungsbereich) verbindlich festgelegt. Zur Einhaltung dieser Pegel ggf. erforderliche Nachtabsenkungen und/oder -abschaltungen werden konkret definiert und müssen durch technische Maßnahmen sichergestellt werden.

Die WEA sind mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B. Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung, Drehzahl) zu versehen, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der jeweiligen Anlage und der eingestellten Betriebsmodi ermöglicht.

Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme sind die Geräuschimmissionen anhand von Messungen durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Ggf. auftretende Schatteneinwirkung (bewegter Schatten) ist durch den Einbau einer geeigneten programmierten Abschaltautomatik auf max. 30 Stunden Schattenwurf im Jahr und 30 Minuten am Tag zu begrenzen.

10. Landschafts-, Natur- und Artenschutz

Ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zur Bilanzierung der mit der WEA verbundenen Eingriffe und zur Regelung der Kompensationsmaßnahmen ist Bestandteil der Genehmigung.

Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Detail geregelt.

Eine ökologische Baubegleitung ist sowohl für alle im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Minderungs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen als auch für alle Artenschutzmaßnahmen durch fachlich geschulte Personen sicherzustellen.

Bei den Arbeiten anfallende überschüssige Bodenmassen und ggf. anfallendes Restmaterial sind, sofern nicht recyclingfähig oder anderweitig in einer zugelassenen Maßnahme verwertbar, ordnungsgemäß zu entsorgen und nicht ins Umland zu verbringen. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen.

Artenschutzrelevante Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf planungsrelevante Arten (wie Rotmilan, Schwarzstorch, verschiedene Fledermausarten etc.) sind gemäß LBP umzusetzen. Die kann auch die zeitweise Abschaltung einer WEA zur Folge haben.

In Bezug auf einzelne oder mehrere artenschutzfachliche Maßnahmen bzw. Auflagen kann ein mehrjähriges Monitoring zur Evaluation der Maßnahmen festgesetzt werden.

11. Zivile und militärische Flugsicherheit

Die Windenergieanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV: Nfl I – 143/07 vom 24.05.2007) inklusive der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (BANz AT v. 01.09.2015 B4) zu versehen. Daneben ist eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

Die genaue Ausführung von Tages- und Nachtkennzeichnung werden ebenfalls durch Auflagen im Genehmigungsbescheid geregelt.

Beim Einsatz von Kränen sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die WEA-Daten sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mitzuteilen.

Abschließend beinhaltet die Genehmigung noch eine Kostenentscheidung über die mit der Genehmigung verbundenen Verwaltungsgebühren.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Gemke

lfd. Nr.	Stadt/Gemeinde Gemarkung	Lage	Status	Typ	Nennleistung / kW	Genehmigt / beantragt am	Höhe in m Nabe/Gesamt
Altena							
	- keine -				0		
Summen (errichtet):				Nennleistung:	0	Anzahl:	0
Balve							
1	Garbeck	Leveringhausen	errichtet	Enercon E 30	200	24.04.1997	50 / 65
2	Langenholthausen	Benkamp	errichtet	Vestas V-52	850	14.05.2001	74 / 100
3	Beckum	Scharbecke	errichtet	Fuhrländer FL MD 77	1.500	12.05.2005	100 / 138,5
4	Beckum	Scharbecke	errichtet	Fuhrländer FL MD 77	1.500	12.05.2005	100 / 138,5
5	Langenholthausen	Benkamp	errichtet	Enercon E 53	800	31.07.2006	73,25 / 99,7
6	Beckum	Scharbecke	errichtet	V90	2.000	28.04.2009	105 / 150
Summen (errichtet):				Nennleistung:	6.850	Anzahl:	6
Halver							
7	Halver	Dörnen / Niedervahlefeld	errichtet	Enercon 40	500	17.03.1999	65 / 85
8	Engstfeld	Engstfeld	beantragt	Enercon E-92	2.350	28.02.2014	185/231
Summen (errichtet):				Nennleistung:	500	Anzahl:	1
Summen (beantragt):				Nennleistung:	2.350	Anzahl:	1
Hemer							
9	Hemer	Mesterscheid	errichtet	k.A.	k.A.	k.A.	36 / k.A.
Summen (errichtet):				Nennleistung:	k.A.	Anzahl:	1
Herscheid							
10	Herscheid	Brenscheid	errichtet	DeWind D4-600-48-70	600	08.08.2001	70 / 93
Summen (errichtet):				Nennleistung:	600	Anzahl:	1
Iserlohn							
11	Hennen	Eichelberger Heide	errichtet	DeWind D4-600-48-70	600	k.A.	70 / 94
12	Hennen	Eichelberger Heide	errichtet	DeWind D4-600-48-70	600	11.10.2005	60 / 83
Summen (errichtet):				Nennleistung:	1.200	Anzahl:	2
Kierspe							
	- keine -				0		
Summen (errichtet):				Nennleistung:	0	Anzahl:	0
Lüdenscheid							
13	Lüdenscheid-Land	Leisberg	errichtet	Micon M 1800	600	07.01.1997	60 / 84
14	Lüdenscheid-Land	Spielwigge	errichtet	Enercon E-115	3.000	09.12.2016	135,4 / 193,3
Summen (errichtet):				Nennleistung:	3.600	Anzahl:	2
Meinerzhagen							
15	Valbert	Herringhausen	errichtet	Wenus	5	10.02.1993	19 / k.A.
16	Valbert	Auf Raubusch	errichtet	Enercon E-66	1.500	11.08.2000	65 / 100
17	Valbert	Pütthof	errichtet	Vestas V47	660	11.09.2000	76 / 99,5
18	Valbert	Auf Honert	errichtet	Enercon E-66 /18.70	1.800	10.10.2000	85 / 120
19	Valbert	Hardenberg	errichtet	Enercon E-58	1.000	23.10.2000	70,5 / 99,8
Summen (errichtet):				Nennleistung:	4.965	Anzahl:	5
Menden							
20	Oesbern	Haböcken	errichtet	TW 600 e	600	2000	60 / 82
Summen (errichtet):				Nennleistung:	600	Anzahl:	1

lfd. Nr.	Stadt/Gemeinde Gemarkung	Lage	Status	Typ	Nennleistung / kW	Genehmigt / beantragt am	Höhe in m Nabe/Gesamt
	Nachrodt Wiblingw.						
21	Nachrodt-Wiblingwerde	Auf dem Mühlensiefen	errichtet	Enercon E-40/5.40	500	17.03.1999	65 / 85
22	Nachrodt-Wiblingwerde	Welferskamp	errichtet	Enercon E-48	600	22.06.2005	75,6 / 99,6
23	Nachrodt-Wiblingwerde	Auf dem Frühstück	errichtet	Enercon E-48	800	15.01.2014	75 / 99
24	Nachrodt-Wiblingwerde	Veserde	beantragt	Enercon E-92	2.350	28.10.2015	104 / 149,9
25	Nachrodt-Wiblingwerde	Veserde	beantragt	Enercon E-92	2.350	28.10.2015	104 / 149,9
	Summen (errichtet):			Nennleistung:	1.900	Anzahl:	3
	Summen (beantragt):			Nennleistung:	4.700	Anzahl:	2
	Neuenrade						
26	Neuenrade	Zur Kracht	errichtet	Tacke TW 600	600	15.07.1994	50 / 71,5
27	Neuenrade		genehmigt	Enercon E-115 TES	3.000	30.12.2016	207 / 265
28	Neuenrade		genehmigt	Enercon E-115 TES	3.000	30.12.2016	207 / 265
29	Neuenrade		genehmigt	Enercon E-115 TES	3.000	30.12.2016	207 / 265
30	Neuenrade		genehmigt	Enercon E-115 TES	3.000	30.12.2016	207 / 265
31	Neuenrade		genehmigt	Enercon E-115 TES	3.000	30.12.2016	207 / 265
32	Neuenrade		genehmigt	Enercon E-115 TES	3.000	30.12.2016	207 / 265
	Summen (errichtet):			Nennleistung:	600	Anzahl:	1
	Summen (genehmigt):			Nennleistung:	18.000	Anzahl:	6
	Plettenberg						
33	Holthausen	Dingeringhausen	errichtet	Enercon E-70 E 4	2.000	28.09.2005	85 / 120,5
34	Holthausen	Dingeringhausen	errichtet	Enercon E-70 E 4	2.000	28.09.2005	85 / 120,5
35	Holthausen	Dingeringhausen	errichtet	Enercon E-70 E 4	2.000	28.09.2005	85 / 120,5
	Summen (errichtet):			Nennleistung:	6.000	Anzahl:	3
	Schalksmühle						
36	Hülscheid	Albringwerde	errichtet	Enercon E 40	500	18.12.1996	65 / 85
37	Hülscheid	In den	errichtet	DeWind AG D 6 - 1250	1.250	06.09.2002	68 / 100
38	Hülscheid	Haue	errichtet	Vestas V 80	2.000	23.04.2003	85 / 124
39	Hülscheid	An der Heide	beantragt	Senvion M 122	3.400	21.12.2016	180 / 241
	Summen (errichtet):			Nennleistung:	3.750	Anzahl:	3
	Summen (beantragt):			Nennleistung:	3.400	Anzahl:	1
	Werdohl						
	- keine -				0		
	Summen (errichtet):			Nennleistung:	0	Anzahl:	0
	Märkischer Kreis						
	Summen:	errichtet:	Nennleistung:	30.565	Anzahl:	29	
		genehmigt:	Nennleistung:	18.000	Anzahl:	6	
		beantragt:	Nennleistung:	10.450	Anzahl:	4	
		Gesamt MK:	Nennleistung:	59.015	Anzahl:	39	